

Kommunale Wählergemeinschaft Gemeinsam für Bünsdorf

Satzung

Präambel

Die kommunale Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Bünsdorf“ ist ein demokratischer Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern in Bünsdorf, welche unabhängig von Zugehörigkeiten zu politischen Parteien auf Gemeindeebene politische Verantwortung übernehmen und die Zukunft der Gemeinde Bünsdorf aktiv mitgestalten wollen.

§1 Name

Die kommunale Wählergemeinschaft gibt sich den Namen „Gemeinsam für Bünsdorf“, in Kurzform „GfB“.

§2 Sitz und Geschäftsjahr

Die kommunale Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in Bünsdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2017.

§3 Zweck und Ziel

Die Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Bünsdorf“ will eine eigenständige, dem Allgemeinwohl aller Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bünsdorf dienende Kommunalpolitik verwirklichen und verantwortlich auf demokratischen Grundsätzen die Entscheidungen in den kommunalpolitischen Belangen der Gemeinde Bünsdorf vertreten und mitbestimmen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bünsdorf sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels des Mitgliedschaftsantrags beim Vorstand zu erklären.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Bünsdorf“.

Die Mitgliedschaft endet ohne besondere Erklärung durch Tod, durch Wegzug sowie durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Ein Ausschluss ist bei groben Verstößen gegen die Grundsätze und Interessen sowie das Wahlprogramm der Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Bünsdorf“ möglich.

§5 Organe

- a) Die Mitgliederversammlung. Sie ist oberstes Organ der Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Bünsdorf“.
- b) Der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden schriftlich durch einfachen Brief oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

Auf Antrag von 25 % der Mitglieder oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben) über:

- a) das Wahlprogramm,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Nominierung der Kandidaten für die Wahl der Gemeindevertretung,
- d) die Aufstellung der Liste für die Wahl der Gemeindevertretung
- e) den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit,
- f) Satzungsänderungen über 2/3 Mehrheit.

Die Wahl von Personen muss auf Antrag in geheimer Wahl mittels Stimmzettel erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung der Wählergemeinschaft ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mind. 25 % der Mitglieder anwesend sind.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der / dem Vorsitzenden
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der / dem Schriftführer/in
- d) den bis zu 4 Beisitzern/-innen

In den Vorstand können nur Mitglieder der Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Bünsdorf“ gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in für die verbleibende Amtsdauer.

Die Wählergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich von der / dem Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall gehen die Befugnisse auf die / den stellvertretende Vorsitzende/n über.

Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur Sitzung des Vorstandes lädt die/der Vorsitzende schriftlich durch einfachen Brief oder per Email unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

§8 Wahlen

a) Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen.

b) Kandidatenaufstellung zu Kommunalwahlen

Für die Aufstellung von Bewerber/innen für die Kommunalwahl gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und diese Satzung. Die Anzahl der in der Gemeinde Bünsdorf zu wählenden unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter werden einzeln gewählt. Die weiteren Listenplätze können en bloc gewählt werden. Sofern es für einen Listenplatz mehrere Bewerber gibt, ist dieser Platz einzeln zu wählen. Wahlen sind geheim und mit einheitlichen Stimmzetteln durchzuführen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

§9 Beurkundung der Beschlüsse

Über Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden per Email versandt und können bei Bedarf bei der/dem Vorsitzenden auf Nachfrage eingesehen werden.

§10 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für die Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Bünsdorf“ werden nicht erhoben.

§11 Spenden

Die Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Bünsdorf“ ist nicht kassenführend und nimmt daher keine Geldspenden entgegen. Sachspenden von geringem Wert hingegen sind gestattet.

§12 Auflösung

Die Auflösung der Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Bünsdorf“ bedarf eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Auflösung muss aus der Einladung hervorgehen.

Stand: 23.11.2017 (Gründungsversammlung)